

Die Polizeibehörde Hamburg.

Dienstbuch

Die Polizeibehörde Hamburg.



Dienstbuch

Lit. *B.* № *19087*

für

*Johann Friedrich August
Hamann*

geboren am *24. Juni* *1892*
in *Ladebusch*

Unterschrift des Inhabers:

Johanna Hamann

..... te Ausfertigung, nachdem das te
Dienstbuch.....

D..... Inhaber..... war hier früher gemeldet
vom
bis
auf Stellen

mit
ohne Unterbrechungen.

Hamburg, den 13. November 1907

Abteilung IX, Sektion Gesindewesen.

Im Auftrage:



[Handwritten signature]

Zur Beachtung.

1. Das Dienstbuch ist von dem Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen bei Vermeidung der in § 40 der Dienstbotenordnung angedrohten Strafe bis zu 30 *M* vorzulegen. Die Eintragungen in dasselbe erfolgen ausschließlich durch die Dienstherrschaft.

2. Die Anmeldung ist innerhalb einer Woche bei der Polizeibehörde zu beschaffen. Dabei ist der polizeiliche Anmeldechein und ein von der Dienstherrschaft ausgefüllter Dienstantrittschein vorzulegen. Das Dienstbuch bleibt zunächst im Besitze der Dienstherrschaft.

3. Die Dienstherrschaft hat gemäß § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1890 betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten den Abgang eines Dienstboten binnen einer Woche bei der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Beiträge zur Dienstbotenkrankenkasse sind solange fortzuführen, bis die Abmeldung durch die Dienstherrschaft erfolgt ist.

4. Auszug aus dem § 363 des Strafgesetzbuches:

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines andern zu täuschen, Dienstbücher falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

5. Weitere gesetzliche Bestimmungen siehe Seite 12 ff.

№	Inhaber ist in Dienst getreten	
	bei	als
4	Name der Herrschaft:	
	
	
5	Stand:	
	Wohnung:	
	
6	Name der Herrschaft:	
	
	
	Stand:	
	Wohnung:	
	

		ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft (Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Diensthöten erfolgen).
am	am		

№	Inhaber ist in Dienst getreten	
	bei	als
7	Name der Herrschaft:	
	
	
8	Stand:	
	Wohnung:	
	
9	Name der Herrschaft:	
	
	
	Stand:	
	Wohnung:	
	

		ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft (Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstboten erfolgen).
am	am		

№	Inhaber ist in Dienst getreten	
	bei	als
10	Name der Herrschaft:	
	
	
11	Name der Herrschaft:	
	
	
12	Name der Herrschaft:	
	
	

		Unterschrift der Dienstherrschaft (Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstboten erfolgen).
am	ausgetreten am	

Muszug

aus der

Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muß, wenn er noch nicht im Besitze eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen (Strafbestimmung § 40). Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40).

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen. (Siehe Seite 16).

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausgemacht.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30 Pf. Für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von *M* 1 von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat.

Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist vonseiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40).

Zur Erteilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen, vom 6. Mai 1891.

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenfrankenkasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.*

XII. Strafbestimmungen.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu *M* 30, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

1. ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmäßige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt.
2. eine Dienstherrschaft, welche den § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

*) Die Formulare zu den An-, Um- und Abmeldungen werden in allen Meldestellen unentgeltlich verabreicht.

Die Bestrafung wegen Übertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 u. 2 und § 38 Satz 1 u. 3 nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrages ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

Auszug

aus dem

Gesetz betreffend das Einwohnermeldewesen,
vom 6. Mai 1891.

§ 1.

Anmeldung.

Wer im Hamburgischen Staatsgebiete seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Legitimationspapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldeschein, Geburtschein, Abzugsattest, Paß, behördliches Führungsattest oder dergl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 8) anzumelden.

Die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen, und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhaupte zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange dieselben unverheiratet sind und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen, die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige Familienmitglieder, seien es Einlogierer, Gehülfen (Dienstboten), Lehrlinge usw. sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

§ 2.

Ummeldung.

Wer seine Wohnung (Dienst oder Logis) verändert, hat solches innerhalb einer Woche nach Eintritt der Veränderung persönlich oder schriftlich unter Vorlegung seines Meldescheins bei der Meldestelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

Die erfolgte Anmeldung wird auf dem Meldeschein vermerkt.

§ 3.

Abmeldung.

Wer seinen dauernden Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete aufgeben will, hat sich vor seinem Abzuge unter Einlieferung seines Meldescheins, persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er verzieht.

Über die erfolgte Abmeldung wird eine Bescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 4.

Meldepflicht der Vermieter.

Alle Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Arbeitgeber (Dienstherrschaften), sowie überhaupt alle diejenigen, welche Meldepflichtige bei sich aufgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Mieter, Einlogierer (Dienstboten), Lehrlinge usw. innerhalb 14 Tage nach dem Einzuge bezw. Umzuge anzumelden, sowie den Auszug dieser Personen binnen 14 Tage nach erlangter Kenntnis von dem Abzuge der zuständigen Stelle anzuzeigen, sofern sie sich nicht durch Einsicht des Meldescheins oder des Abzugsattestes von der bereits erfolgten Meldung Überzeugung verschafft haben.

Die Abmeldung der Dienstboten muß binnen einer Woche erfolgen (s. Seite 3).

Meldestellen.

- für den Aufenthalt in der Stadt:
das Einwohnermeldebureau, Dammtorstraße 10.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk St. Pauli:
im Bezirksbureau Eimsbüttelerstraße 20 und in dem Dienstgebäude Friedrichstraße 49.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Eimsbüttel:
im Bezirksbureau Margarethenstraße, in dem Dienstgebäude Eichenstraße 25 und in dem Dienstgebäude der Polizeiwache Nr. 37 Grindelallee 180.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Harvestehude:
im Bezirksbureau Oberstraße,
in der Nebenstelle Löwenstraße 22,
in dem Dienstgebäude der Polizeiwache Nr. 41 Hudtwalkerstr. 59,
" " " " " " " 37 Grindelallee 180.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Barmbeck:
im Bezirksbureau Oberaltenallee.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Borgfelde:
im Bezirksbureau Burgstraße.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Billwärder Ausschlag:
im Bezirksbureau Billh. Brückenstr. und in dem Dienstgebäude der Polizeiwache Nr. 36 Hammerbrookstraße.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk St. Georg:
im Bezirksbureau Lindenstraße.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Eilbeck:
im Bezirksbureau Wandsbeckerchaussee 19.
- für den Aufenthalt im Gebiet der Landherrenschaft der Geest- und Marschlande entweder das benachbarte Bezirksbureau, das Einwohnermeldebureau oder die vorgenannten Polizeiwachen.